

Erste Entscheidung zur EDV-Außenprüfung

Eine mittelständische Bank hatte ihre Buchführung auf EDV-Basis eingerichtet. 2004 führte das Finanzamt eine Außenprüfung durch und verlangte die Vorlage der Sachkonten auf einem Datenträger (CD-ROM).

Die Bank hielt dies nicht für erforderlich und war der Ansicht, dass eine Vorlage der Konten in Papierform für sie weniger belastend sei. Da sich das Finanzamt hiermit nicht zufrieden gab, klagte die Bank vor dem Finanzgericht.

Die Finanzrichter mussten sich erstmals zu der ab 2002 geltenden Vorschrift (§ 147 Abs. 6AO) der EDV-Außenprüfung äußern.

Die Richter stellten sich auf die Seite des Finanzamts. Laut Urteilsbegründung hat das Finanzamt nach neuem Recht

einen Anspruch auf Einsichtnahme in die per EDV erstellte Buchführung. Deshalb muss die Bank sämtliche Daten auf einer CD-ROM zur Verfügung stellen.

Nach dem Gesetz besteht in der Außenprüfung weiterhin die Möglichkeit

- der direkten Einsicht in Daten (direkt im Datenverarbeitungssystem der Bank) bzw.
- einen Bediensteten der Bank in Anspruch zu nehmen, der die angeforderten Daten nach Vorgabe des Außenprüfers auswertet.

Beides stellt für die Bank aber eine größere Belastung dar, als die Zurverfügungstellung einer CD-ROM.

Auch sieht das Finanzgericht hierin keinen Verstoß gegen das Bankgeheimnis. Soweit die Stammmnummern der

Sachkonten Rückschlüsse auf Kundendaten zulassen, ist es Sache der Bank, die Datenbestände so zu organisieren, dass bei einer Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Daten keine geschützten Bereiche berührt werden. Im Zeitraum zwischen der Gesetzesänderung (2000) und dem Inkrafttreten (2002) hatte die Bank genügend Zeit, die Daten so aufzubereiten, dass Rückschlüsse auf Kundendaten unmöglich sind.

Die Richter gaben der Bank mit auf den Weg, dass durch innerbetriebliche Vorgänge keine Prüfungshandlungen des Finanzamts blockiert werden können.

Fundstelle

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.1.2005 (Az: 4 K 2167/04)